

Zulassung/Bewertung

CEILINGanchor DN für Mehrfachbefestigung leichter Deckenbekleidungen
und Unterdecken

Artikelnummer:

409510, 80047

Sprachen:

de

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. November 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-253
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 22-1.21.1-64/05

Bescheid

über
die Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 8. November 2000

Zulassungsnummer:

Z-21.1-527

Antragsteller:

TOGE-DÜBEL A. Gerhard KG
Illesheimer Straße 10
90431 Nürnberg

Zulassungsgegenstand:

TOGE-Deckennageldübel

Geltungsdauer bis:

30. November 2010

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-21.1-527 vom 8. November 2000. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Laternser



DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. November 2000

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: (0 30) 7 87 30 - 253

Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320

GeschZ.: I 22-1.21.1-70/00

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-21.1-527

Antragsteller:

TOGE-DÜBEL A. Gerhard KG
Illesheimer Straße 10
90431 Nürnberg

Zulassungsgegenstand:

TOGE-Deckennageldübel

Geltungsdauer bis:

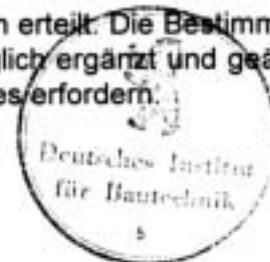
30. November 2005

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der TOGE Deckennageldübel ist ein Dübel mit zwangsweise wegkontrollierter Spreizung aus galvanisch verzinktem Stahl. Er besteht aus einem Dübelschaft mit Lochscheibe und einem Spreizkeil, beide Teile sind durch die Lochscheibe zusammen gehalten.

Der Dübel wird durch Einschlagen des Spreizkeils mit einem Handhammer gespreizt.

Auf der Anlage 1 ist der Dübel im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dübel darf als Mehrfachbefestigung für die Verankerung leichter Deckenbekleidungen und Unterdecken nach DIN 18 168 sowie für statisch vergleichbare Verankerungen bis 1,0 kN/m² - auch in der aus Lastspannungen erzeugten Zugzone - unter vorwiegend ruhender Belastung in bewehrtem und unbewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens B25 und höchstens B55 nach DIN 1045 1988-07 "Beton und Stahlbeton, Bemessung und Ausführung" verwendet werden.

Werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der leichten Deckenbekleidung oder Unterdecke gestellt, so darf der Dübel ohne weiteren Nachweis verwendet werden. Bei Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer von Lüftungsleitungen und vergleichbaren Bauteilen oder einer möglichen Brandlast im Zwischendeckenbereich sind die Einschränkungen entsprechend Abschnitt 3.2.4 zu beachten.

Der Dübel aus verzinktem Stahl darf nur für Bauteile in geschlossenen Räumen, z.B. Wohnungen, Büroräumen, Schulen, Krankenhäusern, Verkaufsstätten – mit Ausnahme von Feuchträumen - verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Dübel muss den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen des Dübels müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

Der Dübel besteht aus einem nichtbrennbaren Baustoff der Klasse A nach DIN 4102-01: 19981-05 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen".

2.2 Verpackung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Verpackung und Lagerung

Der Dübel darf nur als Befestigungseinheit verpackt und geliefert werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein des Dübels muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich sind das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung des Dübels anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der Dübel wird als TOGE Deckennageldübel bezeichnet.



Jedem Dübel ist das Werkzeichen, der Dübeltyp und die Dübelgröße gemäß Anlage 2 einzuprägen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Dübels mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Dübels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Dübels eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

- Für den Dübelschaft mit Lochscheibe und den Spreizkeil müssen die Stahlsorten und Festigkeitseigenschaften durch ein Werksprüfzeugnis 2.3 nach DIN EN 10 204: 1995-08 belegt sein.
- Abmessungen und Materialeigenschaften von zugelieferten Teilen müssen durch eine Wareneingangskontrolle geprüft und durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1.B nach DIN EN 10 204:1995-08 belegt werden, auch wenn die Lieferfirma Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen ausgestellt hat.

Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt, mindestens an jeweils drei Proben je Dübelgröße auf je 10.000 Dübel bzw. einmal je Fertigungswoche, durchzuführen sind:

- Ermittlung der Abmessungen aller Einzelteile.
- Ermittlung der Schichtdicke der galvanischen Verzinkung nach bzw. in Anlehnung an DIN EN ISO 4042 mit einem Schichtdickenmessgerät.
- Prüfung des ordnungsgemäß durchgeführten Zusammenbaus.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Dübels durchzuführen und es müssen auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung ist mindestens an jeweils drei Proben je Dübelgröße bzw. Dübeltyp wie folgt durchzuführen:

- Ermittlung der Abmessungen aller Einzelteile und Vergleich mit den zulässigen Toleranzen.
- Ermittlung der Schichtdicke der galvanischen Verzinkung nach bzw. in Anlehnung an DIN EN ISO 4042 mit einem Schichtdickenmessgerät.
- Ermittlung der mechanischen Kennwerte am Dübelmaterial wie Streckgrenze, Zugfestigkeit und Bruchdehnung.
- Überprüfung der festgelegten Prägungen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

Die Bauteile müssen so befestigt werden, dass im Falle des Versagens einer Befestigungsstelle eine Lastumlagerung auf mindestens eine benachbarte Befestigungsstelle möglich ist. Eine Befestigungsstelle ist eine Verankerung, die aus einem oder mehreren Dübeln bestehen kann.

Bei Balken, Plattenbalken und Rippen darf der Dübel nur einseitig, seitlich im Steg verankert werden. Die Anordnung des Dübels soll möglichst in der Druckzone des Steges erfolgen; es ist ein Mindestabstand von 15 cm gegenüber dem unteren Rand einzuhalten.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu bemessen.

Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Kraffteinleitung in den Beton ist erbracht.

Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist nachzuweisen.



Zusatzbeanspruchungen, die im Dübel, im anzuschließenden Bauteil oder im Bauteil, in dem der Dübel verankert ist, aus behinderter Formänderung (z.B. bei Temperaturwechseln) entstehen können, sind zu berücksichtigen.

3.2.2 Zulässige Lasten, Dübelkennwerte und Bauteilabmessungen

Die zulässige Last des Dübels zur Verankerung leichter Deckenbekleidungen und Unterdecken in Beton für die Beanspruchungsrichtung zentrischer Zug, Querlast und Schrägzug ist in Anlage 3 angegeben.

Die in der Anlage 3 angegebenen Dübelkennwerte, Verankerungstiefen, Mindestabstände und Bauteilabmessungen sind einzuhalten. Hinsichtlich der Definition der Maße siehe Anlage 3.

3.2.3 Verschiebungsverhalten

Unter Kurzzeitbelastung in Höhe der zulässigen Last nach Anlage 3 ist mit einer Verschiebung bis 1,0 mm in Richtung der Last zu rechnen.

Bei Dauerbelastung in Höhe der zulässigen Last können zusätzliche Verschiebungen von 0,3 mm auftreten.

3.2.4 Brandschutz

Bei Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer von Lüftungsleitungen und vergleichbaren Bauteilen bzw. einer möglichen Brandlast im Zwischendeckenbereich dürfen die zulässigen zentrischen Zuglasten (Betonfestigkeitsklasse \geq B25 und \leq B55) die in Anlage 4 angegebenen Werte nicht überschreiten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Dübel darf nur als serienmäßig gelieferte Befestigungseinheit verwendet werden. Einzelteile dürfen nicht ausgetauscht werden.

Die Montage des zu verankernden Dübels ist nach den gemäß Abschnitt 3.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen und der Montageanweisung der Firma vorzunehmen.

Vor dem Setzen des Dübels ist die Betonfestigkeitsklasse des Verankerungsgrundes festzustellen. Die Betonfestigkeitsklasse darf B25 nicht unterschreiten und B55 nicht überschreiten.

4.2 Bohrlochherstellung

Die Lage des Bohrlochs ist mit der Bewehrung so abzustimmen, dass ein Beschädigen der Bewehrung vermieden wird.

Das Bohrloch ist rechtwinklig zur Oberfläche des Verankerungsgrundes mit Hartmetall-Hammerbohrern zu bohren. Der Hartmetall-Hammerbohrer muss den Angaben des Merkblattes des Instituts für Bautechnik über "Kennwerte zur Gütesicherung von Hammerbohrern mit Schneidplatten aus Hartmetall (Hartmetall-Hammerbohrer), die zur Herstellung der Bohrlöcher von Dübelverbindungen verwendet werden" (Fassung Juni 1977/Ergänzung Oktober 1979) entsprechen.

Die Einhaltung der Bohrerkenneiwerte ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1.A nach DIN EN 10 204 oder durch die Prüfmarke (siehe Merkblatt) der Prüfgemeinschaft Mauerbohrer e.V., Remscheid, zu belegen.

Bohrerinnendurchmesser und Schneidendurchmesser müssen den Werten der Anlage 3 entsprechen.

Bei einer Fehlbohrung ist ein neues Bohrloch im Abstand von mindestens 2 x Tiefe der Fehlbohrung anzuordnen.

Das Bohrmehl ist aus dem Bohrloch zu entfernen.



4.3 Setzen des Dübels

Der Dübel wird in Durchsteckmontage gesetzt. Die Dicke der zu befestigenden Anbauteile (z.B. Lochbänder, Ringösen und Noniusabhänger) darf den auf Anlage 3 angegebenen Wert nicht überschreiten. Der Dübel wird durch das Anbauteil hindurch in das Bohrloch gesteckt bzw. mit leichten Hammerschlägen eingetrieben, bis das Anbauteil am Beton und der Dübelschaft mit der Lochscheibe am Anbauteil anliegt. Anschließend muss der noch überstehende Teil des Spreizkeils durch Hammerschläge bündig eingetrieben werden, so dass der Keil nicht über den Dübelschaft hinausragt. Dübel, deren Spreizkeil krummgeschlagen oder kopfförmig aufgestaucht wird, dürfen nicht belastet werden.

4.4 Kontrolle der Ausführung

Bei der Herstellung von Verankerungen muss der mit der Verankerung von Dübeln betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen.

Die Tragfähigkeit der Dübelverankerungen ist durch Probelastung an 5 % der in ein Bauteil gesetzten Dübel zu kontrollieren.

Die Kontrolle gilt als bestanden, wenn eine Probelastung in Höhe von 0,75 kN mit einem geeigneten Probelastungsgerät ohne sichtbaren Schlupf des Dübels aufgebracht werden kann.

Kann ein Dübel die Kontrollbedingungen nicht erfüllen, so sind zusätzlich 20 % der Dübel des betreffenden Deckenabschnitts bzw. des Bauteils, in dem der nicht ordnungsgemäß verankerte Dübel gesetzt ist, zu überprüfen. Falls ein weiterer Dübel die Kontrollbedingungen nicht erfüllt, sind alle Dübel des betreffenden Deckenabschnitts bzw. des Bauteils zu überprüfen.

Alle Dübel, die die Kontrollbedingungen nicht erfüllen, dürfen nicht zur Kraftübertragung herangezogen werden. Über die Kontrolle ist ein Protokoll zu führen, in dem die Lage der geprüften Dübel bezüglich des Bauteiles und die Höhe der aufgetragenen Probelastung angegeben sind. Das Protokoll ist zu den Bauakten zu nehmen.

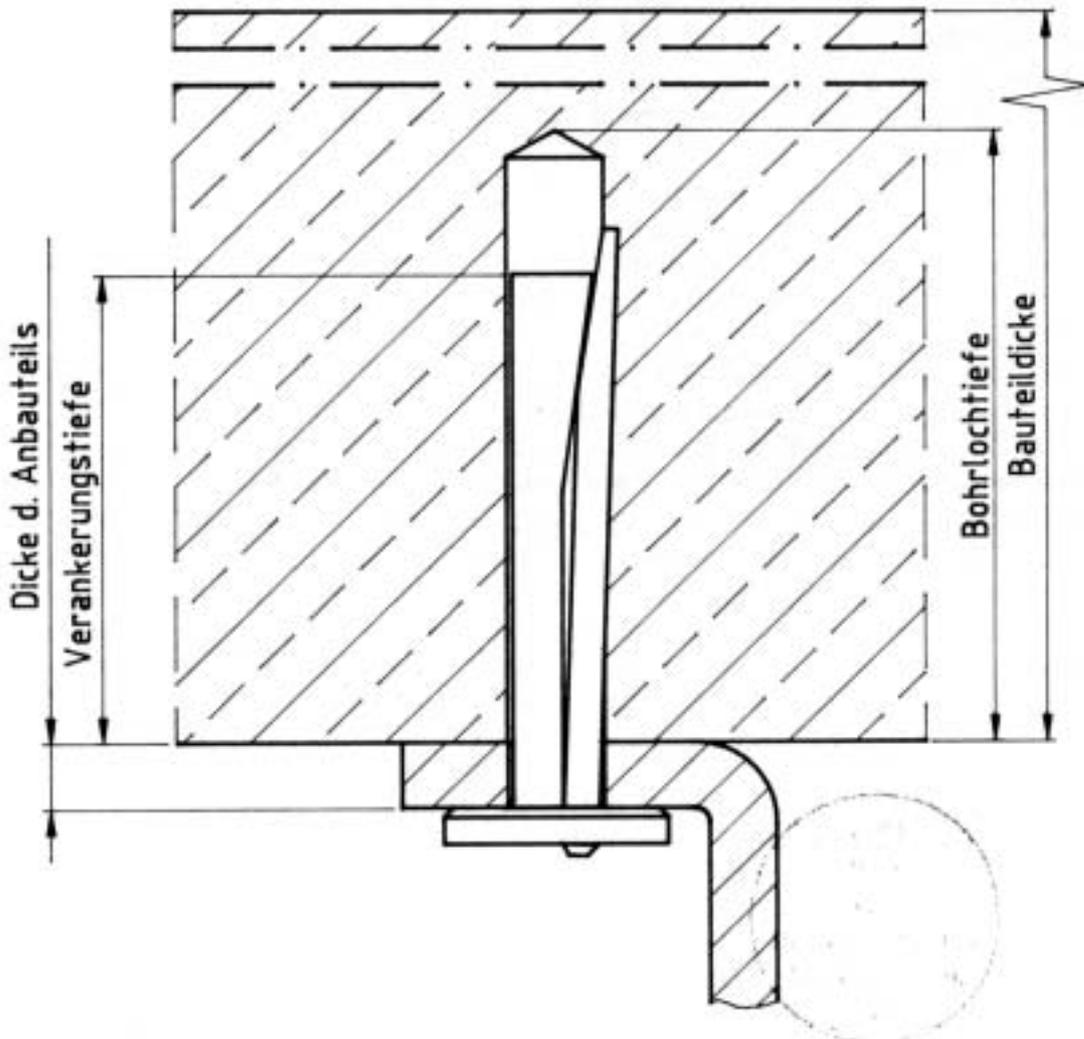
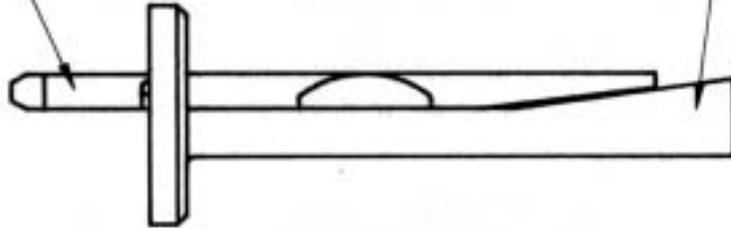
Während der Herstellung der Verankerungen sind Aufzeichnungen über den Nachweis der vorhandenen Betonfestigkeitsklasse und die ordnungsgemäße Montage der Dübel vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen. Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind den mit der Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmer aufzubewahren.

Im Auftrag
Latenser



Spreizkeil

Dübelschaft



Maßstab 2:1

TOGE Dübel
A. Gerhard KG
Illesheimer Str. 10
D-90431 Nürnberg
Tel.: 0911 - 659680
Fax: 0911 - 6596850

TOGE Deckennagel TDN - 6

Einbauzustand

Anlage 1

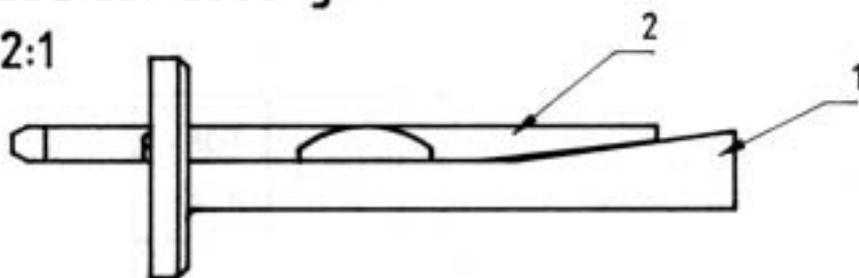
zur allgemeinen bau-
aufsichtl. Zulassung

Z-21.1-527

VOM:08.November 2000

Dübelabmessungen

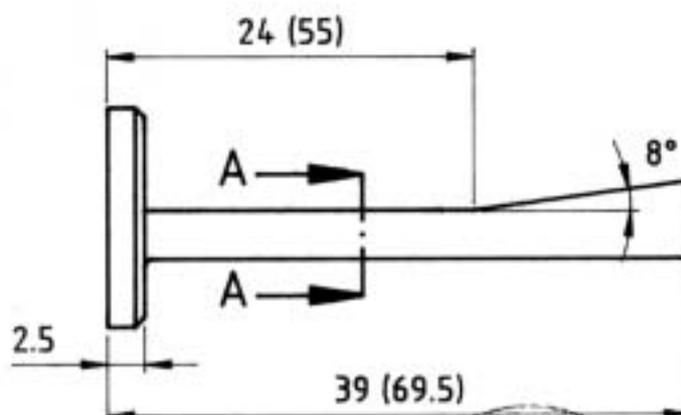
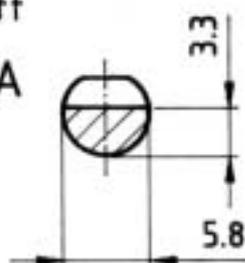
M2:1



Teil 1

Dübelschaft

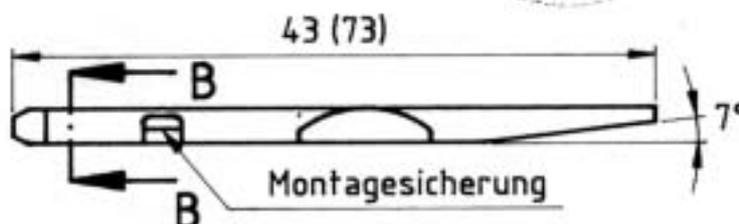
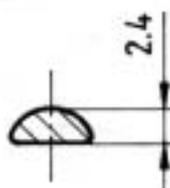
A-A



Teil 2

Spreizkeil

B-B



Klammermaß gilt für Dübel TDN-6-65
Werkstoff: Stahl, Fe/Zn6cC

alle Maße in mm

TOGE Dübel
A. Gerhard KG
Illesheimer Str. 10
D-90431 Nürnberg
Tel.: 0911 - 659680
Fax: 0911 - 6596850

TOGE Deckennagel TDN - 6

Werkstoffe
Abmessungen
Montagekennwerte

Anlage 2

zur allgemeinen bau-
aufsichtl. Zulassung

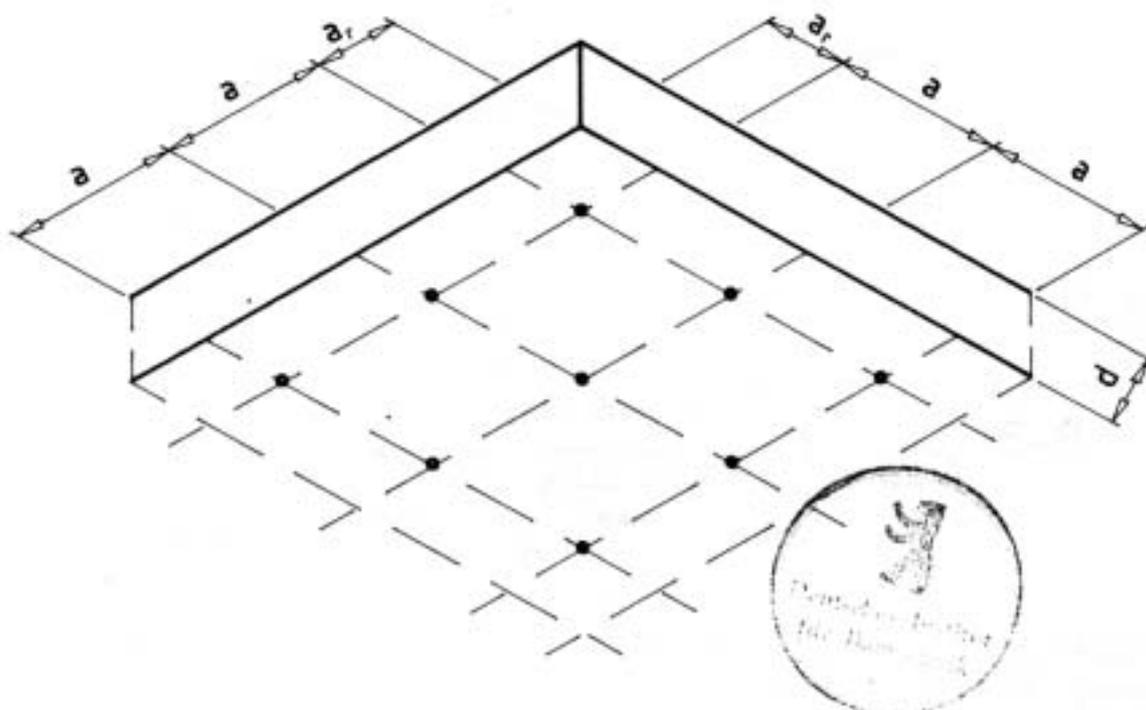
Z-21.1-527

VOM:08.November 2000

Zulässige Lasten (für die Beanspruchungsrichtungen zentrischer Zug, Querlast und Schrägzug für den Typ TDN-6, sowie nur zentrischer Zug für die Typen TDN-6-65) für die Verankerung leichter Deckenbekleidungen und Unterdecken nach DIN 18168, sowie Montagekennwerte, Dübelabstände und Bauteilabmessungen.

TOGE Deckennageldübel	TDN-6	TDN-6-65
zulässige Last je Dübel für die Betonfestigkeitsklasse \geq B25 kN	0,5	
Bohrerennendurchmesser mm	6	
Schneidendurchmesser \leq mm	6,4	
Bohrlochtiefe t \geq mm	40	70*
Verankerungstiefe $h_v \geq$ mm	32	
Achsabstand a \geq cm	20	
Randabstand $a_r = a/2 \geq$ cm	10	
Mindestbauteildicke $d_s \geq$ cm	10	
Befestigungsdicke $d_s \leq$ mm	$\leq 4,5$	≤ 35

* gilt bei einer Befestigungsdicke $d_s=5\text{mm}$



TOGE Dübel
A. Gerhard KG
Illesheimer Str. 10
D-90431 Nürnberg
Tel.: 0911 - 659680
Fax: 0911 - 6596850

TOGE Deckennagel TDN - 6

zulässige Lasten
und
Dübelabstände

Anlage 3

zur allgemeinen bau-
aufsichtl. Zulassung

Z-21.1-527

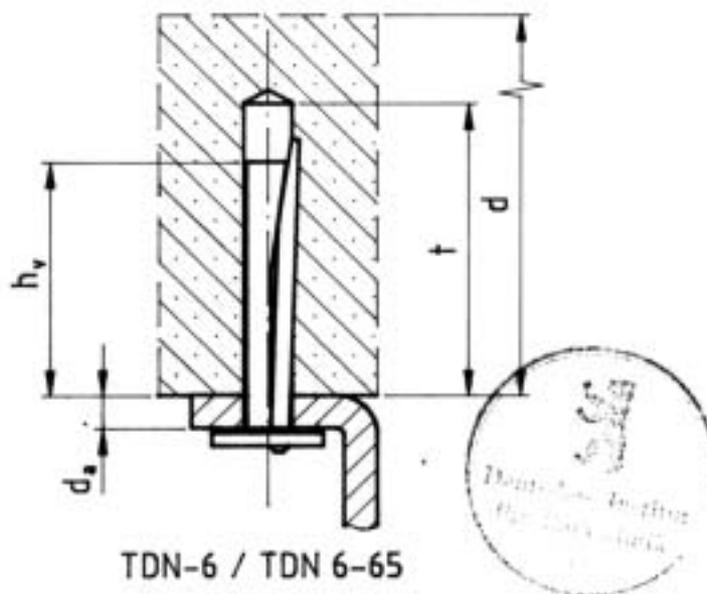
VOM: 08.November 2000

Zulässige Lasten -nur für zentrischen Zug- (Betonfestigkeitsklasse $\geq B 25$ und $\leq B 55$) unter Brandbeanspruchung im Zwischendeckenbereich leichter Deckenbekleidungen und Unterdecken (vergleiche Abschnitt 3.2.4).

Dübeltyp	Verankerungstiefe h in mm	Feuerwiderstand in Min.	zulässige Last in kN
TDN-6, TDN-6-65	≥ 32	60	0.4
		90	0.25

Verbindungselemente sind nach DIN 4102 T4, Abschnitt 8.5.7.5 Ausgabe März 1994 nachzuweisen.

Dübel im eingebauten Zustand



Maßstab 1:1

TOGE Dübel
A. Gerhard KG
Illesheimer Str. 10
D-90431 Nürnberg
Tel.: 0911 - 659680
Fax: 0911 - 6596850

TOGE Deckennagel TDN - 6

zulässige Lasten
unter
Brandbeanspruchung

Anlage 4

zur allgemeinen bau-
aufsichtl. Zulassung

Z-21.1-527

VOM: 08.November 2000

Rechtsgrundlagen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen

- Baden-Württemberg: § 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521)
- Bayern: Art. 20 und Art. 23 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439)
- Berlin: § 19 und § 21 der Bauordnung für Berlin - BauOBln - in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210)
- Brandenburg: § 21 und § 24 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82)
- Bremen: § 21 und § 24 der Bremischen Landesbauordnung - BremLBO - vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211)
- Hamburg: § 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung - HBauO - vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 183), geändert am 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 261) in Verbindung mit Art. 4 Ziff. 3 der Verordnung zur Aufhebung und Änderung sowie zum Neuerlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Bauordnungswesens vom 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 310)
- Hessen: § 21 und § 24 Hessische Bauordnung - HBO – vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)
- Mecklenburg-Vorpommern: § 18 und § 21 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518), geändert am 27. April 1998 (GVOBl. M-V S. 388)
- Niedersachsen: § 25 und § 27 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds.GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1997 (Nds.GVBl. S. 422)
- Nordrhein-Westfalen: § 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256)

Rheinland-Pfalz:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365)
Saarland:	§ 26 und § 28 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 - Gesetz Nr. 1370 - (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der obersten Bauaufsichtsbehörde auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 20. Juni 1996 (Amtsbl. S. 750)
Sachsen:	§ 21 und § 23 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85)
Sachsen-Anhalt:	§ 21 und § 24 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauOLSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723)
Schleswig-Holstein:	§ 24 und § 27 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47)
Thüringen:	§ 21 und § 23 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553)